Satzung

des Anglervereins Brückenkopf Ketzin e.V..

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: "Anglerverein Brückenkopf Ketzin e.V."

im Folgenden "Anglerverein (AV) "genannt.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer **207** des Amtsgerichtes Nauen eingetragen.

- 2. Der Sitz des Anglervereins ist **Ketzin**, wo er am **01.07.1957** gegründet wurde.
- **3.** Der Anglerverein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des **Kreisanglerverbandes Nauen e.V.**, dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung Anerkannt wird.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Anliegen des AV Brückenkopf Ketzin e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

- **2.** Der AV Brückenkopf Ketzin e.V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns.
 - b) die Ausübung des Casting.
 - c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und Naturschutz einsetzen.
 - d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
 - e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
 - f) Die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben.
 - g) Die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderen hegerischer Erfordernissen.
 - h) Die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt d.
 - i) Die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen.
 - j) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen der Stadt / Kreis und in der Öffentlichkeit.

Grundsätze und Gemeinnützigkeit

- 1. Der AV Brückenkopf Ketzin e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- **2.** Mittel des AV Brückenkopf Ketzin e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Mitgliedschaft

- **1.** Mitglieder des AV Brückenkopf Ketzin e.V. können alle natürlichen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
- **2.** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, rechtskräftig.
- **3.** Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- **4.** Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit sofortiger Wirkung bei Tod eines Mitgliedes.
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschrieben Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember.
- c) durch Ausschluß aus dem AV Brückenkopf e.V. (z. B. bei unbegründeter und unangekündigter Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge).
- 5. Ein Mitglied, daß im erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem AV Brückenkopf Ketzin e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem AV Brückenkopf Ketzin e.V. ausgeschlossen werden.

Der Widerspruch ist an die Mitgliederversammlung zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
- a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.

- b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen.
- c) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins- und Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
- d) die Einrichtungen des AV Brückenkopf Ketzin e.V. zu nutzen und an den Mitteln, die der Anglerverein zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden.
- e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefaßten Beschlüsse des AV Brückenkopf Ketzin e.V. einzuhalten.
- c) sich für den Satzungszweck einzusetzen.
- d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV Brückenkopf Ketzin e.V. fristgemäß zu erfüllen.
- e) Den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
- f) kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des AV Brückenkopf Ketzin e.V. vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.
- g) seinen Namen oder Anschriftenwechsel einem Vorstandsmitglied des AV Brückenkopf Ketzin e.V. unverzüglich mitzuteilen.

Mitgliedsbeiträge

Der AV Brückenkopf Ketzin e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Organe

- 1. Die Organe des AV Brückenkopf Ketzin e.V. sind:
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- **2.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV Brückenkopf Ketzin e.V.. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des AV Brückenkopf Ketzin e.V. bindend.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Anglervereins erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
- **3.** Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen.
- 4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist ein ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des AV Brückenkopf Ketzin e.V. beinhaltet, ist eine ¾- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- **5.** Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Anglervereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
- a) Durchführung der Satzungsgemäßen Wahlen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter offenlegen der Finanzen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes

- e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h) Beschlussfassung über Auflösung des AV Brückenkopf Ketzin e.V.
- **6.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Stimmberechtigten geleitet.
- 7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - weitere Referenten
- 2. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
- 3. Den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

- **4. Beschlüsse** werden mit **einfacher Mehrheit** der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
- **5.** Der Vorstand wird auf die Dauer von **5 Jahren** gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

- **6.** Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
- 7. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

Bekanntmachungen und Niederschriften

- 1. Über die Beratungen der Mitgliederversammlungen und des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
 - Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
- 2. Bekanntmachungen des AV Brückenkopf Ketzin e.V. erfolgen durch einfachen Brief.

§ 11

Vereinsschiedsgericht

- Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern. Es ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftsflichtig.
- 2. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei:
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander
 - Zwischen Mitgliedern und Vorstand

§ 12

Ausschüsse

- 1. Für Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren.

 In jedem Ausschuß muß ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschußmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied des AV sein.
- 2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, bratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht Beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
- **3.** Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt **2 Revisoren** für eine Wahlperiode. Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Sie haben auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

§ 13

Auflösung

- 1. Über die Auflösung des AV Brückenkopf Ketzin e.V. oder Wegfall des vereinbarten Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- **2.** Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3. Bei Auflösung des AV Brückenkopf Ketzin e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Vermögensverwendung in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefaßt und ausgeführt werden.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Nauen.

§ 15

Beschluss

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.01.2001 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Unterschriften:		
Versammlungsleiter	Geschäftsführender Vorstand	Protokollführer